

**Satzung**

**über die Aufwandsentschädigung**

**und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige**

**der Freiwilligen Feuerwehr**

**der Stadt Voerde vom 17.03.2016**

**Inhaltsangabe:**

- § 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Einsatzpauschale
- § 6 Steuer- und Sozialversicherung
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung über die Aufwandsentschädigung  
und den Auslagenersatz  
für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Voerde vom 17.03.2016**

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 271 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des BHKG hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Stadt Voerde zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Löschzügen und der Jugendfeuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
- Wehrführer/Wehrführerin
  - Stv. Wehrführer/Wehrführerin
  - Löschzugführer/Löschzugführerin
  - Löschzug/Jugendfeuerwehr
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wird als quartalsmäßiger Betrag in Euro wie folgt festgelegt:

	Quartal	Jährlich
• Wehrführer/Wehrführerin	580,00 €	2.320,00 €
• Stv. Wehrführer/Wehrführerin	195,00 €	780,00 €
• Löschzugführer/Löschzugführerin	40,00 €	160,00 €
• Löschzug/Jugendfeuerwehr	85,00 €	340,00 €

**§ 3****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für ein volles Quartal gewährt, auch wenn die Funktion während des Quartals aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zur Mitte des Quartals gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Quartalsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

**§ 4****Auslagenersatz**

Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.

**§ 5****Einsatzpauschale**

Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde werden 2,60 Euro pro Einsatz als Auslagenersatz bezahlt.

**§ 6****Steuer- und Sozialversicherung**

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Voerde ist von jeder Haftung freigestellt.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.03.2016

H a r m a n n  
Bürgermeister